

**Ordnung  
zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie  
an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen  
an der FH Bielefeld  
(Corona-Epidemie-Ordnung)**

**Vom 04.04.2022**

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 28.03.2021 (GV.NRW, S. 1245) erlässt das Präsidium folgende Regelungen:

**Art. 1**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist befugt die Teilnahmevoraussetzungen, die Form und die Dauer der Prüfungsleistung sowie Anzahl und Zeitpunkt der Prüfungstermine abweichend von den Regelungen in den Prüfungsordnungen zu ändern. Diese Änderungen sind den Studierenden in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben. Mit Zustimmung der Studierenden darf die Form und Dauer der Prüfungsleistung auch später geändert werden; für Studierende, die der Änderung nicht zustimmen, gilt ein Rücktritt als nicht angetretene Prüfung.
- (2) Klausuren können auch in elektronischer Form mit Aufsicht vor Ort durchgeführt werden.
- (3) Für die Unterrichtsprobe nach § 14 Studiengangsprüfungsordnung Berufspädagogik Pflege und Therapie (M.A.) gilt:
  - (a) Diese kann in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.
  - (b) Diese kann so durchgeführt werden, dass von der Prüfung die Bewertung der Durchführung der Unterrichtsprobe ausgenommen wird. Die Reflexion der Unterrichtsprobe umfasst die Unterrichtsplanung und der durchgeführten Unterrichtsstunde sowie einem fachlichen Austausch zu Anteilen der schriftlichen Unterrichtsplanung. Die Note wird in Abweichung zu der Handreichung nach § 14 Abs. 6 der Studiengangsprüfungsordnung zu einem Anteil von 40 von 100 aufgrund der Leistung in der Unterrichtsplanung und zu 60 von 100 aufgrund der Leistung der Unterrichtsreflexion ermittelt.

- (c) Die Durchführung kann im Wintersemester 2021/22 auf das Sommersemester 2022 verschoben werden.

Werden sowohl Prüfungen in der Form nach lit. a und b in einem Prüfungsdurchgang durchgeführt, haben die Studierenden die Wahl, welcher Prüfungsform sie sich unterziehen oder ob sie die Prüfung in einem anderen Semester ablegen.

- (4) Die Regelungen des § 7 Abs. 4 Satz 1 bis 3 Corona-Epidemie-Hochschul-Verordnung vom 01.12.2021 finden keine Anwendung.
- (5) Leistungen von Prüfungen können grundsätzlich, mit Ausnahmen von Bachelor- und Masterarbeiten, unbenotet bleiben. Die Entscheidung für die einzelnen Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss. Werden abweichend vom Normalfall (benotete Leistungen) keine Noten vergeben, sondern nur das Bestehen oder das Nichtbestehen bestätigt, wird das Ergebnis unbenotet übernommen. Die Zusammensetzung der Endnote ergibt sich dann aus den verbleibenden benoteten Leistungen. Satz 1 und 2 gelten auch für an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen.
- (6) Die Frist zum Rücktritt von der Prüfung wird von acht Tagen auf einen Kalendertag reduziert, sofern es sich nicht um praxisintegrierte Studiengänge handelt. Bei einer Krankmeldung wird auf die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung verzichtet.
- (7) Einsicht in Prüfungsakten kann auf elektronischem Weg gewährt werden.
- (8) Die Regelungen der Absätze 1, 2, 3 und 7 gelten nicht für Prüfungen, die dem Sommersemester 2022 zugeordnet sind; sie gelten für die im Sommersemester 2022 ganz oder teilweise abgenommenen, einem früheren Semester zuzuordnenden Prüfungen.

## **Art. 2**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Regelungen treten zu dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Corona-Epidemie-Hochschul-Verordnung vom 28.03.2022 außer Kraft. Sofern zu dem Datum des Außerkrafttretens die hochschulintern festgelegte Prüfungsperiode noch nicht beendet ist, treten diese Regelungen abweichend von Satz 1 mit dem Ende dieser Prüfungsperiode außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

-----  
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Fachhochschule  
Bielefeld vom 04.04.2022

Bielefeld, den 07.04.2022

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk  
Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk